

## Cyberteaching (CT) in Covid-19 Times

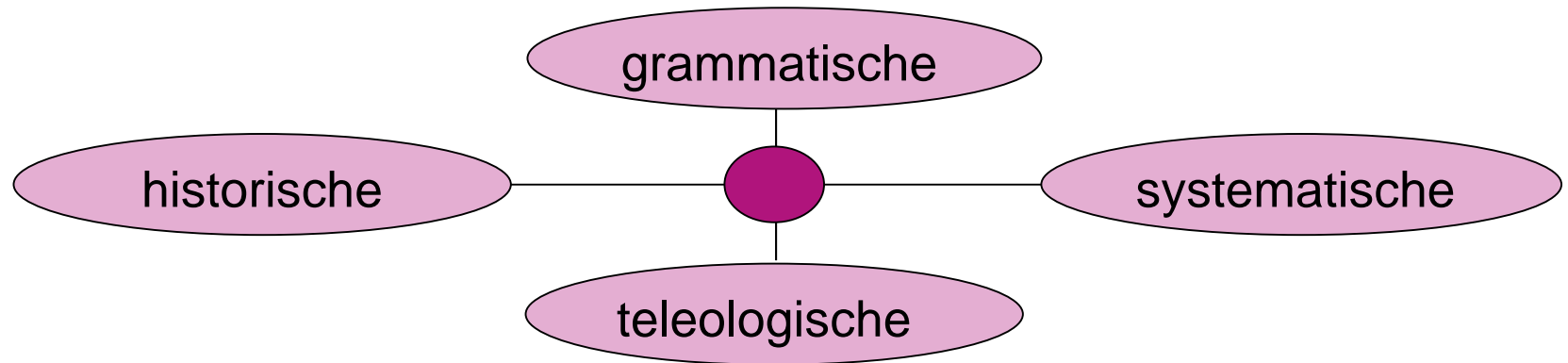
D. Rechtliches „Domänenwissen“ – Auslegung  
„Demonstrator“: Recht auf informationelle Selbstbestimmung und  
Recht auf Vertraulichkeit & Integrität informationstechnischer Systeme



Orissa Post, „[Indian police officers use novel tactics to spread COVID-19 awareness](#)“, 2020/04/05, (2020/04/09)

Dieser Foliensatz D. baut auf den Foliensätzen A., B. und C. auf:

- A. „Recht in einer Globalmatrix“ – Rechercheworkshop
- B. Europäisches (KI) Recht – Forschungsfond
- C. Rechtliches „Domänenwissen“ – RER-Schema & Verhältnismäßigkeitsprüfung



- Teleologische Auslegung in der Form der **dynamisch-technikorientierten Auslegung** (FÖR-Terminologie)
- **Dogmatisch**: Hierunter werden die methodischen **Taktiken**, **Strategien** und **Instrumente** verstanden, die von der Rechtsprechung und/oder Rechtswissenschaft entwickelt werden (Auslegungsmethoden, RER-Prüfung, Prinzipien wie Kooperations-, Effektivitäts-, Vorsorge- und Verursacherprinzip).

# I. Auslegungsmethoden

<b>Dogmatik</b> (dogmatisch im Sinne von: grundlegend wie feststehend)	grammatische Auslegung	Sucht zunächst nach dem <b>Wortsinn</b> .
	historische Auslegung	Fragt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers.*
	systematische Auslegung	Versucht, die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
	teleologische Auslegung	Fragt nach dem <b>Sinn und Zweck der Vorschrift</b> (ratio legis).



Dynamisch- technikorientierte Auslegung	Spezialfall der teleologischen Auslegung. Etwa die Entstehung des Cyberspace als (temporale) Heraus- forderung an das Recht verlangt Dynamik (des Interpretieren). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist.
---	---

\* Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags- und/oder -rats-Drucksachen).

## II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

### 1. Auslegungsmethoden

## Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes:

### Recht auf informationelle Selbstbestimmung

(Volkszählungsurteil v. 15.12.1983; BVerfGE 65, 1, 43)

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

#### **Art. 2 Abs. 1 GG**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

#### **Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG**

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

## II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

### 1. Auslegungsmethoden

## „Pilot“: Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

### ➤ Dynamische (technikorientierte) Auslegung:

Auslegung der Verfassung unterscheidet sich von der Auslegung von einfachen Gesetzen, da:

- Vorbehalt der Zweidrittel-Mehrheit für Grundgesetzänderungen (Art. 79 Abs. 2 GG)
- „Abstrakte Verfassung contra komplexe Lebenswirklichkeit“
- Lange „Lebensdauer“ der Verfassung erfordert Anpassungen.

### → Kompensierung im Technikrecht durch dynamisch (technikorientierte) Auslegung

### → Mit der teleologischen und dynamischen (technikorientierten) Auslegung „gibt“ es ein Grundrecht auf Datenschutz auf der Plattform „BVerfG“ (siehe folgende Folie).

## II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

### 2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz



#### ➤ **„Mikrozensusurteil“** ([BVerfG, Urt.v. 16.07.1969, Az. 1 BvL 19/63](#))

„[...] Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“  
(Rn. 33)

#### ➤ **„Volkszählungsurteil“** ([BVerfG, Urt.v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83 u.a.](#))

→ **Dynamisch(-technikorientiert)e Fortentwicklung**

## II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

### 2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz



#### **BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):**

„Diese Befugnis **bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes**. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute **mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung** Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch **gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind**. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder **weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann**. Damit haben sich in einer bisher unbekannt-ten Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon **durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme** einzuwirken vermögen.“



## II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

### 2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz und zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



#### **BVerfGE 65, 1, 43 (Volkszählungsurteil):**

„Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) **Dieses Recht auf "informationelle Selbstbestimmung"** ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über „seine“ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. [...] **Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse** hinnehmen.“

II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung  
3. Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



**BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):**

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in **der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.** Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“

## II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

### 4. Exkurs: FÖR-Terminologie, -Sophistikation und -Zusammenfassung vom Volkszählungsurteil



#### **FÖR-Zusammenfassung vom Volkszählungsurteil: „w<sup>5</sup>“**

Jeder hat ein Recht **zu wissen, wer, wann, wofür, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen.

#### **FÖR-Terminologie und Sophistikation: „w<sup>6</sup>“**

Jeder hat ein Recht **zu wissen, wer, wann, wofür, wo, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen bzw. es bedarf einer „gesetzlichen“ Ermächtigung („w<sup>6</sup>“).

- Mit dieser Fortentwicklung (Sophistikation) wird auf einen Trend im Deutsch-Europäischen Cyberlaw hingewiesen:  
Die hier sogenannte "**Reterritorialisierung** des Cyberspace"

## II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

### 4. CAVE: FÖR-Glossar



#### **FÖR-Glossar: „Datenorganisation“ in Tradition seit 2006\***

„Datenorganisation“ umfasst die Qualität von Informationstechniken, die in Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO\*\* (FÖR-Abkürzung) sowie Art. 3 Nr. 2 EU-DSGRL\*\*\* (FÖR-Abkürzung) legaldefiniert sind. Es handelt sich etwa um das Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Um hier eine differenzierte, informationstechnische Qualifizierung des Sachverhalts vornehmen zu können, wird zunächst vom Oberbegriff der „Datenorganisation“ ausgegangen. Dann erfolgt eine genaue Zuordnung des informationstechnologischen Sachverhalts zu den einzelnen Tatbeständen.

Die Berechtigung dieser FÖR-Terminologie zeigt sich auch im herkömmlichen Umgang mit dem Begriff Vorratsdaten„speicherung“. Bei dieser Thematik geht es nicht nur um die Speicherung von Daten, sondern auch um deren Erhebung, Übermittlung und Nutzung (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO, Art. 3 Nr. 2 EU-DSGRL).

\* Schmid, CyLaw-Report XII / 2006: „Rasterfahndung“ (12.06.2006) - Entscheidung des BVerfG vom 04.04.2006 – 1 BvR 518/02, S. 4 f.

\*\* Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

\*\*\* Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

### III. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (1)

- „Online-Durchsuchung“, [BVerfG, Urt.v. 27.02.2008, Az. 1 BvR 370/07 u.a.](#)
- „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.“ (Leitsatz 1)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. [...]“ (Leitsatz 2)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems ist grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen.“ (Leitsatz 3)

**Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes:  
Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität  
informationstechnischer Systeme (BVerfG, Urt.v. 27.02.2008,  
1 BvR 370/07)**

- Grammaticale Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung: Dynamisch-technikorientiert**

**Art. 2 Abs. 1 GG**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

**Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG**

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Your critique is input for me:

[schmid@cylaw.tu-darmstadt.de](mailto:schmid@cylaw.tu-darmstadt.de)